SBBK | CSFP |
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
Conferenza svizra dals uffizis da la furmaziun professiunala
Eine Fachkonferenz der Kantone (EDK) | Une conférence spécialisée des cantons (CDIP)

Empfehlung

genehmigt am 21. Mai 2025
durch die **Generalversammlung der SBBK**

Kommission der SBBK	**Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB)**
Thema	**Governance der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung**

Sekretariat SBBK | Sekretariat EDK c/o Generalsekretariat EDK | Generalsekretariat der EDK
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, sbbk-csfp@edk.ch

Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) vom 13. Dezember 2002, Art. 8 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3b und c)
- Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (MiVo AB SR 412.101.241 vom 9. April 2025, Art. 2 Abs. 2, Art. 7 bis 10 und Art. 13)
- Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (RLP ABU vom 24. April 2025)
- Nationales Handbuch zur Erarbeitung von Schullehrplänen für den Allgemeinbildenden Unterricht (SBBK, November 2024)

Ausgangslage

Die revidierte Verordnung des SBFI zu den Mindestanforderungen für den allgemeinbildenden Unterricht und der revidierte Rahmenlehrplan Allgemeinbildung werden auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Mit der vorliegenden Empfehlung und der Einrichtung einer Subkommission Allgemeinbildung unterstützt die SBBK die Kantone beim koordinierten Vollzug der überarbeiteten Rechtserlasse.
Ziel der Revison ist die Stärkung des Allgemeinbildenden Unterrichts in den Berufsfachschulen. Dafür wurden in einem verbundpartnerschaftlichen Prozess Grundsätze entwickelt und von der TBBK verabschiedet. Den Kantonen kommt beim Vollzug der Verordnung und des Rahmenlehrplans des SBFI eine herausragende Rolle zu. Die hier vorliegende Empfehlung richtet sich an die kantonalen Berufsbildungsämter und beschreibt die Zuständigkeit, Aufgaben und Rollen der Kantone bei der Umsetzung und der Qualitätsentwicklung des Allgemeinbildenden Unterrichts.

Aufrechterhaltung und Entwicklung von Qualität

Allgemeines
Die neue Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung überträgt den Kantonen neu folgende Aufgaben:

- die Umsetzung der Schullehrpläne, basierend auf dem Rahmenlehrplan des SBFI (MiVo AB Art. 2 Abs. 2)
- zur regelmässigen Weiterentwicklung der Verordnung und des Rahmenlehrplans unter der Aufsicht des SBFI beizutragen (MiVo AB Art. 13).

Darüber hinaus wird die Rolle und Verantwortung der Lehrpersonen, Berufsfachschulen und Kantone im Bereich der Qualifikationsverfahren klarer ausgewiesen (MiVo AB Art. 7-10).

Die zentralen Elemente der Qualitätssicherung in kantonaler Zuständigkeit sind:

1. Governance, d. h. die kantonale und regionale[1] Steuerung
2. der Erfahrungsaustausch,
3. der Schullehrplan,
4. die Qualifikationsverfahren.

[1] Unter regional wird eine Zusammenarbeit mehrerer Kantone verstanden z.B. die Kantone der Zentralschweiz.

1 Kantonale bzw. regionale Steuerung des ABU (Governance)

Die Umsetzung und Entwicklung der Allgemeinbildung soll nicht mehr nur an die einzelnen Berufsfachschulen delegiert, sondern auf kantonaler oder sogar regionaler Ebene koordiniert werden. Ein wesentlicher Grundsatz der ABU Revision ist die Erhöhung der Verbindlichkeit auch im kantonalen Vollzug und eine stärkere Steuerung durch die Berufsbildungsämter.

Die SBBK empfiehlt den Kantonen und Regionen

- auf kantonaler (bzw. regionaler) Ebene, insofern notwendig, gesetzliche und regulatorische Grundlagen zu erlassen, um die Umsetzung und Qualitätsentwicklung des Allgemeinbildenden Unterrichts und des Qualifikationsverfahrens verbindlich zu steuern (kantonale bzw. regionale Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Leitfäden u.ä),
- die kontinuierliche und wirkungsvolle Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften in Zusammenarbeit mit der EHB oder der PHs sicherzustellen
- die Allgemeinbildung in der öffentlichen Wahrnehmung durch Öffentlichkeitsarbeit zu positionieren (z. B. Präsentation oder Auszeichnung der besten Abschlussarbeit, Präsentation der Allgemeinbildung auf Berufsmessen oder Foren, um die Anspruchsgruppen breit über den ABU und Weiterentwicklungen des ABU zu informieren

2 Erfahrungsaustausch und Vernetzung

Ein wesentlicher Grundsatz der ABU Revision ist die bessere Vernetzung unter den Akteuren. Den Kantonen wird mit Inkraftsetzung der revidierten Verordnung eine grössere Verantwortung in der Bereitstellung von Gefässen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung übertragen. Die SBBK hat deshalb beschlossen, auf nationaler Ebene eine der KBGB zugeordnete «Subkommission Allgemeinbildung» einzurichten. Diese soll den Erfahrungsaustausch und die Qualitätssicherung auf nationaler Ebene ermöglichen. Zudem ist es ihre Aufgabe, die Herausforderungen in der Umsetzung sowie notwendige Weiterentwicklungen der Allgemeinbildung zu sammeln und das SBFI über den aus der Praxis festgestellten Handlungsbedarf zu informieren.
Zusätzlich sind die Kantone aufgefordert, auf kantonaler und/oder regionaler Ebene den Austausch und die Vernetzung unter den Stakeholdern zu fördern und sicherzustellen.

Die SBBK empfiehlt den Kantonen und Regionen

- den Austausch auf nationaler Ebene bzw. die Arbeit der Subkommission ABU zu unterstützen
- den regelmässigen Austausch zwischen den Schulen auf kantonaler bzw. regionaler Ebene zu fördern
- den Austausch zwischen Lehrkräften innerhalb einer Schule aktiv zu fördern, um die Qualität des ABU zu sichern und zu entwickeln.

3 Schullehrplan

Der ABU Schullehrplan, der von den Kantonen erlassen wird, ist ein wesentliches Steuerungsinstrument für eine konsistente Umsetzung des RLP im Unterrichtsalltag. Er ist für die Lehrperson und auch die Lernenden der zentrale Leitfaden für den Unterricht und das QV. Er legt die Kompetenzen, deren zeitlichen Anteile sowie deren Überprüfung fest und gibt idealerweise Hinweise zur methodischen Umsetzung der Lernprozesse. Er definiert Standards und ermöglicht damit die Vergleichbarkeit des allgemeinbildenden Unterrichts im Kanton oder in der Region.

Ein wesentlicher Grundsatz der ABU Revision ist die Vergleichbarkeit des Allgemeinbildenden Unterrichts. Um den Kantonen konkrete Umsetzungshilfen zu geben und den Interpretationsspielraum eines RLP zu reduzieren, wurde deshalb die EHB beauftragt, in Zusammenarbeit mit den PH Zürich, PH St. Gallen und PH Luzern das nationale Handbuch zu entwickeln. Dieses ist einerseits eine Umsetzungshilfe für die ABU Projektverantwortlichen in den Kantonen, andererseits erhöht es die Chance, dass die Lehrpläne in vergleichbarer Art und Weise entwickelt werden. Gemäss den Grundsätzen der Reform können die Kantone die kantonalen bzw. regionalen Schullehrpläne von einer Ausbildungsinstitution auf fachliche Qualität und Konsistenz zu den Vorgaben der Verordnung und des Handbuchs prüfen zu lassen.

Die SBBK empfiehlt den Kantonen

- das Nationale Handbuch zur Erarbeitung von Schullehrplänen für den allgemeinbildenden Unterricht der SBBK für die Erstellung von kantonalen bzw. regionalen Schullehrplänen zu verwenden.
- den kantonalen / regionalen Schullehrplan mit Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen im Sinne der Qualitätssicherung zu erarbeiten oder von den Ausbildungsinstitutionen überprüfen zu lassen.

4 Qualifikationsverfahren

Die Abschlüsse im allgemeinbildenden Unterricht sollen schweizweit vergleichbar sein. Das Nationale Handbuch zur Erarbeitung von Schullehrplänen für den allgemeinbildenden Unterricht der SBBK enthält Hinweise für die Umsetzung der Qualifikationsverfahren. Es ist wichtig, dass Lehrpersonen sowie Prüfungsexpertinnen und-experten von den PH oder/und der EHB zu den neuen Anforderungen an die Erarbeitung von Erfahrungsnoten, der Schlussprüfung und der Schlussarbeit. geschult werden.

Die SBBK empfiehlt den Kantonen und Regionen

- bei der Umsetzung der Qualifikationsverfahren für die Allgemeinbildung das Nationale Handbuch zur Erarbeitung von Schullehrplänen für den allgemeinbildenden Unterricht der SBBK einzusetzen
- die Ausbildung von Lehrkräften und Expertinnen und Experten im Hinblick auf die neuen Anforderungen des Qualifikationsverfahrens (Erfahrungsnoten, Schlussprüfung und Schlussarbeit) idealerweise an den ABU Ausbildungsinstitutionen vorzusehen.

12.9.2025